

## **Anlage zur FAKT II-Broschüre (Stand: 20.01.2023)**

### **Wichtige Anpassungen in der FAKT II-Broschüre gegenüber der 1. Fassung vom September 2022**

Seit der Veröffentlichung der ersten FAKT-II Broschüre im September 2022 haben sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des deutschen Strategieplans für die GAP 2023-2027 durch die EU-Kommission sowie der nationalen Rechtsetzung einige Änderungen ergeben, die Auswirkungen auf das Programm FAKT II haben. Diese Änderungen sind in die überarbeitete Auflage der FAKT II-Broschüre eingeflossen und wichtige Anpassungen sind nachfolgend gelistet:

#### **Anpassungen in der FAKT II-Broschüre ab Stand 20.01.2023:**

- Die Kombination der Ökoregelung – ÖR 3 „Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland“ mit den in der Kombinationstabelle aufgeführten FAKT II-Maßnahmen ist nicht mehr zulässig. In der Folge wurde die Kombinationstabelle auf den Seiten 47/48 angepasst.
- Die Kombination der Ökoregelung – ÖR 1d mit B5 ist sachlogisch nicht mehr möglich. In der Folge wurde die Kombinationstabelle auf den Seiten 47/48 angepasst.
- FAKT II-Maßnahme B4: Ergänzung bei Fördervoraussetzungen/Auflagen: „Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf den in die Förderung einbezogenen Flächen.“
- FAKT II-Maßnahme C3: Ergänzung bei Fördervoraussetzungen/Auflagen: „Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchttieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.“
- FAKT II-Maßnahme D2 „Ökolandbau-Einführung“: Klarstellung, dass die Förderung einmalig bei Umstellung des gesamten Unternehmens auf den ökologischen Landbau und für höchstens 2 Jahre gewährt wird.
- FAKT II-Maßnahme D2: Von der Anforderung „Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens entsprechend der EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung“ sind die Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung ausgenommen.
- FAKT II-Maßnahme D2: Klarstellung, dass aus der Erzeugung genommene Flächen nicht förderfähig sind.
- FAKT II-Maßnahme E1.2: Klarstellung, dass das Walzen des Aufwuchses, ebenso wie das Mulchen und Einarbeiten, nicht vor dem 16. Januar des Folgejahres erfolgen darf.
- FAKT II-Maßnahme E3: Klarstellung, dass der Herbizidverzicht auf der beantragten Hauptkultur im jeweiligen Jahr gilt.
- FAKT II-Maßnahme E4: Ergänzung bei Fördervoraussetzungen/Auflagen: „Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide gegen den Maiszünsler auf den beantragten Flächen.“

- Klarstellung, dass bei den FAKT II-Maßnahmen E1.2, E7, E9 und E14 sowie bei E13.2 (Untersaat) und bei E15 (Wildpflanzenmischung) keine Saatgut-Eigenmischungen verwendet werden dürfen. Bei E8 war der Hinweis bisher schon enthalten.
- FAKT II-Maßnahmen G6: Änderung von „Der Liegebereich muss als Mikroklimabereich ausgeführt werden (abgedeckter Liegebereich oder Liegekiste sowie mit Wärmequelle)“ zu „Im Liegebereich muss ein Mikroklima geschaffen werden (z.B. durch Abdeckung, Liegekiste, Wärmequelle).“
- FAKT II-Maßnahmen G3 und G4.1: Änderung/Einheitliche Formulierung wie folgt: „Zur Beschäftigung ab der Einstellung pro 2.000 Tiere mind. drei Strohballen mit Langstroh, Heu- oder Luzerneballen (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen), die erneuert werden, sobald sie aufgelöst sind; in Betrieben < 2.000 Tiere mind. zwei Ballen.“
- Einzelne redaktionelle Änderungen.

#### Anpassungen in der FAKT II-Broschüre ab Stand 13.12.2022:

- Der Fördersatz der Ökoregelung - ÖR 2 „Anbau vielfältiger Kulturen“ bei den Direktzahlungen wurde von 30 €/ha auf 45 €/ha erhöht. In der Folge wurde die Kombinationstabelle auf den Seiten 47/48 angepasst.
- Die Kombination der Ökoregelung – ÖR 3 „Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland“ mit E14 und E15 ist nicht mehr zulässig. In der Folge wurde die Kombinationstabelle auf den Seiten 47/48 angepasst.
- Einzelne Aktualisierungen der allgemeinen Hinweise und Regelungen.
- FAKT II-Maßnahme B7 in Kombination mit B4/B5: Anpassung des abgesenkten Fördersatzes auf 220 €/ha bei B4 bzw. B5 (siehe Kombinationstabelle auf den Seiten 47/48).
- FAKT II-Maßnahme D2: Klarstellung, dass „Der Vertrag mit einer Öko-Kontrollstelle mit dem Förderantrag einzureichen ist, sofern er nicht bereits der Bewilligungsstelle vorliegt.“ Der Vertrag mit einer Öko-Kontrollstelle muss zum Verpflichtungsbeginn (spätestens 1.1.) abgeschlossen sein.
- FAKT II-Maßnahmen D2 „Ökolandbau-Einführung“: Klarstellung, dass einmalig nur Flächen für die Dauer der Umstellung von höchstens zwei Jahren förderfähig sind.
- FAKT II-Maßnahme E1.2: Anpassung der Fördervoraussetzung/Auflage: „Mulchen/Einarbeiten des Aufwuchses nicht vor dem 16. Januar des Folgejahres“.
- FAKT II-Maßnahme E9: Anpassung der Fördervoraussetzung/Auflage: „Die Anteile der beiden Mischungskomponenten müssen zwischen 60 und 70 % bei Mais und bei 30 bis 40 % bei Stangenbohne liegen.“
- FAKT II-Maßnahme E11: Klarstellung, dass es sich um eine 5-jährige Maßnahme handelt.

- FAKT II-Maßnahme E13.2: Ergänzung, dass „Die Aussaat der Untersaatmischung bis spätestens vor Auflaufen des Getreides (BBCH 9) erfolgen muss“.
- FAKT II-Maßnahme G4.2: Änderung von „Förderfähig erst ab mindestens 30% Legeleistung an 3 aufeinanderfolgenden Tagen“ zu „Förderfähig sind Legehennen frühestens ab der 21. Lebenswoche.“